

Merkblatt zum Berufsgeheimnis für Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen

Inhalt

1	Zweck des Berufsgeheimnisses	2
2	Dem Berufsgeheimnis unterstellte Personen	2
3	Vom Berufsgeheimnis erfasste Informationen	3
4	Befreiung vom Berufsgeheimnis	3
4.1	Einwilligung des betroffenen Patienten	3
4.2	Befreiung von Gesetzes wegen	3
5	Meldepflichten (<i>keine Schweigepflichtentbindung erforderlich</i>)	3
5.1	Ausserordentliche Todesfälle	3
5.2	Meldung einer hilfsbedürftigen Person / Kinderschutz	4
5.3	Übertragbare Krankheiten	4
5.4	Schwangerschaftsabbrüche	4
6	Melderechte (<i>Schweigepflichtenbindung erforderlich, Ausnahmen 6.1, 6.5</i>) ...	4
6.1	Verbrechen oder Vergehen / erhöhte Gewaltbereitschaft	4
6.2	Meldung einer hilfsbedürftigen Person / Kinderschutz	4
6.3	Behördliche Massnahmen	4
6.4	Strafbare Handlungen gegen Minderjährige	5
6.5	Strassenverkehrsrecht	5
6.6	Betäubungsmittelmissbrauch	5
7	Befreiung durch zuständige Behörde	5
7.1	Gesuch um Befreiung	5
8	Verletzung des Berufsgeheimnisses	6
9	Adressen	6

1 Zweck des Berufsgeheimnisses

Das Berufsgeheimnis bezweckt einerseits den Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten und andererseits das Geheimhaltungsrecht der Fachperson. Die Schweigepflicht stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis dar, welches zwischen behandelnder Fachperson und Patientin oder Patient besteht. Dies fördert ein generelles Vertrauen in eine fachgerechte Ausübung der Gesundheitsberufe. Letztlich können diese Berufe nur dann fachgerecht ausgeübt werden, wenn die Patientinnen und Patienten Vertrauen in den Berufsstand haben können. Nur wer sich darauf verlassen kann, dass die anvertrauten Geheimnisse gewahrt werden, wird sich einer Fachperson wirklich voll anvertrauen und damit erst ihre Arbeit ermöglichen.

2 Dem Berufsgeheimnis unterstellte Personen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB¹) unterstellt in Art. 321 lediglich bestimmte Berufsgruppen sowie deren Hilfspersonen einer strafrechtlich geschützten Schweigepflicht. Aus dem Bereich des Gesundheitswesens sind dies Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen.

Das Berufsgeheimnis gilt auch für Personen, welche im Rahmen der Forschung am Menschen nach dem Humanforschungsgesetz (HFG²) tätig sind (Art. 321^{bis} Abs. 1StGB).

Alle Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes sowie ihre Hilfspersonen sind von der Schweigepflicht gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz (§ 29 GesG³) erfasst. Der Geltungsbereich des Gesundheitsgesetzes geht somit weiter als das StGB. Gestützt auf § 7 der kantonalen Gesundheitsverordnung (GesV⁴) handelt es sich um Personen folgender Berufe:

- Akutpunkteure
- Apotheker
- Ärzte
- Chiropraktoren
- Drogisten
- Ergotherapeuten
- Ernährungsberater
- Hebammen
- Pflegefachmänner
- Leiter von medizinischen Laboratorien
- Logopäden
- Medizinische Masseur
- Osteopathen
- Physiotherapeuten
- Podologen
- Psychotherapeuten
- Rettungssanitäter

¹ www.admin.ch → Bundesgesetze → Systematische Sammlung → SR 311.0

² SR 810.30

³ www.sz.ch/gesetze → SRSZ 571.110

⁴ SRSZ 571.111

- Zahnärzte
- Dentalhygieniker
- Naturheilpraktiker

Hilfspersonen sind alle Personen, die eine der oben genannten Personen bei deren Berufstätigkeit unterstützen, z.B. indem sie delegierte medizinische Tätigkeiten ausführen, und dabei Kenntnis von den geschützten Informationen erhalten (z.B. Pflegefachpersonen, medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Sekretariatsangestellte, Buchhalterinnen und Buchhalter, Praktikantinnen und Praktikanten etc.).

3 Vom Berufsgeheimnis erfasste Informationen

Geheimnis im Sinne von Art. 321 StGB ist alles, was der Patient der Fach- oder deren Hilfsperson zwecks Ausführung seines Auftrags anvertraut oder was die Fach- oder deren Hilfsperson in Ausübung ihres Berufes wahrnimmt. Auch Tatsachen, die Dritte betreffen, können zum geschützten Geheimnis gehören. Selbst die Tatsache, dass zwischen einer Person und einer Fachperson überhaupt ein Behandlungsverhältnis besteht, unterliegt der Schweigepflicht.

Inhaltlich unterscheidet sich das Berufsgeheimnis nach StGB und GesG nicht; unterschiedlich hingegen sind einerseits die betroffenen Personen und andererseits die Folgen einer allfälligen Verletzung der Schweigepflicht.

4 Befreiung vom Berufsgeheimnis

4.1 Einwilligung des betroffenen Patienten

Grundsätzlich muss die Fachperson immer, wenn sie Informationen aus dem Behandlungsverhältnis an Dritte (auch an andere Fachpersonen) weitergeben will, zuerst die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten um eine entsprechende Einwilligung ersuchen. Ist eine solche Erklärung nicht erhältlich, muss grundsätzlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, d.h. im Kanton Schwyz beim Amt für Gesundheit und Soziales, um eine Befreiung vom Berufsgeheimnis ersucht werden.

4.2 Befreiung von Gesetzes wegen

Bei der Weitergabe von Informationen durch die an die Schweigepflicht gebundene Person muss zwischen Meldepflicht und Melderecht unterschieden werden. Während bei der *Meldepflicht* die an die Schweigepflicht gebundene Person gestützt auf die gesetzliche Pflicht die Information melden *muss, kann/darf* sie beim *Melderecht* die Information melden. Bei den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Meldepflicht muss keine Einwilligung von der Patientin bzw. vom Patienten oder von der zuständigen Behörde eingeholt werden (keine Schweigepflichtentbindung erforderlich).

5 Meldepflichten (*keine Schweigepflichtentbindung erforderlich*)

5.1 Ausserordentliche Todesfälle

Alle Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit alle nicht natürlichen Todesfälle unverzüglich zu melden (§ 30 Abs. 1 GesG).
Meldestellen: Polizei

5.2 Meldung einer hilfsbedürftigen Person / Kinderschutz

Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung verpflichtet, sofern mit anderen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann (§ 29 Abs. 2 EGzZGB⁵). Darunter fallen insbesondere auch Wahrnehmungen, die eine Kinderschutzmassnahme (z.B. Ernennung eines Beistandes, Unterbringung in Pflegefamilie, Aufhebung der elterlichen Obhut, Entzug der elterlichen Sorge) angezeigt erscheinen lassen.

Meldestelle: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

5.3 Übertragbare Krankheiten

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten zu melden (Art. 27 Epidemiengesetz⁶). Die eidgenössische Melde-Verordnung⁷ und die Verordnung des EDI⁸ legen im Einzelnen fest, welche Meldungen vorgenommen werden müssen.

Meldestelle: Kantonsärztlicher Dienst

5.4 Schwangerschaftsabbrüche

Ärztinnen und Ärzte haben einen Schwangerschaftsabbruch unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Frau und des Arztgeheimnisses der zuständigen Gesundheitsbehörde zu statistischen Zwecken zu melden (Art. 119 Abs. 5 StGB⁹).

Meldestelle: Kantonsärztlicher Dienst

6 Melderechte (Schweigepflichtenbindung erforderlich, Ausnahmen 6.1, 6.5)

6.1 Verbrechen oder Vergehen / erhöhte Gewaltbereitschaft

Ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis sind Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbeurteilung berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität von Personen oder gegen die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, zu melden (Art. 30 Abs. 2 GesG; keine Schweigepflichtenbindung erforderlich).

Meldestellen: Polizei

6.2 Meldung einer hilfsbedürftigen Person / Kinderschutz

Jede Person ist berechtigt, eine hilfsbedürftige Person zu melden (§ 29 Abs. 1 EGzZGB). Darunter fallen insbesondere auch Wahrnehmungen, die eine Kinderschutzmassnahme (z.B. Ernennung eines Beistandes, Unterbringung in Pflegefamilie, Aufhebung der elterlichen Obhut, Entzug der elterlichen Sorge) angezeigt erscheinen lassen.

Meldestelle: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

6.3 Behördliche Massnahmen

Alle im Kanton Schwyz zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen sind berechtigt Wahrnehmungen zu melden, die eine behördliche Massnahme im Sinne von Art. 390 ZGB¹⁰ angezeigt erscheinen lassen.

Meldestelle: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

⁵ SRSZ 210.100

⁶ SR 818.101

⁷ SR 818.141.1

⁸ SR 818.141.11

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 210

6.4 Strafbare Handlungen gegen Minderjährige

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die nach Art. 321 StGB zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen (s. Ziffer 2) zur Meldung berechtigt (Art. 364 StGB).

Meldestelle: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

6.5 Strassenverkehrsrecht

Jede Ärztin und jeder Arzt kann Personen, die wegen körperlicher oder psychischer Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der kantonalen Strassenverkehrsbehörde melden (Art. 15d Abs. 1 Bst. e, Abs. 3 SVG¹¹; keine Schweigepflichtenbindung erforderlich).

Meldestellen: Kantonsärztlicher Dienst; Verkehrsamt, Abteilung Massnahmen

6.6 Betäubungsmittelmissbrauch

Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden. Dabei sind die weiteren Bestimmungen gemäss Art. 3c BetmG¹² zu beachten.

Meldestellen:

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr: Triaplus AG, Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP Schwyz

Für ältere Personen: Triaplus AG, Ambulante Psychiatrie und Psychotherapie APP Schwyz

7 Befreiung durch zuständige Behörde

Soweit nicht der Patient oder die Patientin selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat und in allen Fällen, in denen weder ein Melderecht noch eine Meldepflicht besteht, bedarf es einer Entbindung von der Schweigepflicht durch das zuständige Amt (§ 29 Abs. 2 GesG).

Für die Befreiung der Fach- und Hilfspersonen im Gesundheitsbereich vom Berufsgeheimnis (Schweigepflichtentbindung) ist die Aufsichtsbehörde über die Gesundheitsberufe, das Amt für Gesundheit und Soziales Schwyz, zuständig.

7.1 Gesuch um Befreiung

Ein Gesuch um Befreiung vom Berufsgeheimnis (Schweigepflichtentbindung) muss dem Amt für Gesundheit und Soziales schriftlich eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

- Namen und Geburtsdatum (ev. Todesdatum) der Person, über die Auskunft erteilt werden soll;
- Schilderung des Sachverhalts und Begründung des Gesuchs; Angabe, ob die betroffene Person um Einwilligung ersucht wurde und allenfalls Begründung der Verweigerung;
- Angabe gegenüber wem (Person oder Behörde) die Bewilligung erteilt werden soll.
- Unterschrift der Fachperson.

Nach Prüfung des Gesuchs erlässt das Amt für Gesundheit und Soziales ordentlicher Weise nach Anhörung der betroffenen eine anfechtbare Verfügung.

¹¹ SR 741.01

¹² SR 812.21

8 Verletzung des Berufsgeheimnisses

Im Geltungsbereich von Art. 321 StGB (Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen) richtet sich die Sanktion für eine Verletzung des Berufsgeheimnisses nach dieser Bestimmung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrgenommen haben. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder des Studiums strafbar. Im Geltungsbereich des kantonalen Rechts richtet sich die Sanktion nach § 55 GesG (Geldstrafe von bis zu Fr. 100 000.--).

9 Adressen

Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz
ags@sz.ch, Tel. 041 819 16 65, Telefax 041 819 16 49

Kantonsärztlicher Dienst, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz
kad.ags@sz.ch, Tel. 041 819 16 07

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Ausserschwyz, Eichenstrasse 2, 8808 Pfäffikon
kesa@sz.ch, Telefon 041 819 14 60, Telefax 041 819 14 80

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Innerschwyz, Industriestrasse 7, 6440 Brunnen
kesi@sz.ch, Telefon 041 819 14 95, Telefax 041 819 14 14

Verkehrsamt, Schlagstrasse 82, Postfach 3214, 6431 Schwyz
vasz@sz.ch, Telefon 041 819 21 25, Telefax 041 819 21 49

Triaplus AG, Kinder- und Jugendpsychiatrie KJP Schwyz

Bahnhofstrasse 1, 6430 Goldau, kjp.goldau@triaplus.ch, Telefon 041 859 17 77, Fax 041 859 17 78
Poststrasse 1, 8853 Lachen SZ, kjp.lachen@triaplus.ch, Telefon 055 451 60 50, Fax 055 451 60 51

Triaplus AG, Ambulante Psychiatrie und Psychotherapie APP Schwyz

Centralstrasse 5c, 6430 Goldau, app.goldau@triaplus.ch, Tel. 041 859 17 17, Fax 041 859 17 19
Spitalstrasse 30, 8840 Einsiedeln, app.einsiedeln@triaplus.ch, Tel. 055 412 22 33, Fax 055 422 13 75
Mitt. Bahnhofstrasse 1, 8853 Lachen, app.lachen@triaplus.ch, Tel. 055 451 27 17, Fax 055 451 27 19

Das vorliegende Dokument wurde auf der Grundlage eines analogen Merkblattes des Gesundheitsamtes Graubünden mit dessen Einwilligung erstellt.
